

Satzung

Evangelisches Sozialwerk Müllheim e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Evangelisches Sozialwerk Müllheim e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist 79379 Müllheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Sinne des kirchlich-diakonischen Auftrages.

(2) Zur Verwirklichung seiner Zwecke betreibt der Verein Dienste und Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe.

Derzeit u.a.:

- das Pflegeheim Elisabethenheim Müllheim nach Maßgabe der auf der Grundlage des Testaments von Elisabeth Blankenhorn mit dem früheren Gesamtverband der Inneren Mission e.V. getroffenen Vereinbarung;
- das Pflegeheim Bethesda Badenweiler;
- das Pflegeheim Sulzburg;
- das Pflegeheim Haus am Köhlgarten Müllheim;
- die Evangelische Jugendhilfe Kirschbäumleboden gGmbH;
- die Diakonische Dienste Hochrhein gGmbH;
- das Diakonische Bildungszentrum für Gesundheit und Pflege gGmbH.

- (3) Der Verein kann gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung bilden oder bestehende Einrichtungen in gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung umwandeln.
- (4) Der Verein kann weitere soziale Dienste ein- und angliedern, die dem Vereinszweck entsprechen.
- (5) In den Einrichtungen finden Personen, die der Hilfe der Einrichtungen bedürfen, Aufnahme und Betreuung ohne Unterschied des Standes, der Konfession und des Herkommens.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. mit Sitz in Karlsruhe.

§ 4

Vereinsmitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer gewillt ist, die Aufgaben des Vereins (§ 2) zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme beschließt der Aufsichtsrat.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Anzeige des Austritts an den Aufsichtsrat oder durch Tod.
Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat ein Recht auf Anhörung.
- (4) Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Im Übrigen sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat dies für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich eingeladen.
Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem (der) von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer(in) zu unterschreiben ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie beschließt insbesondere über:
- die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie deren Anzahl für die jeweilige Amtsperiode;
 - die Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats;
 - die Entgegennahme des vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses sowie des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands;
 - die Änderung der Satzung;
 - die Auflösung des Vereins.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme (aktive Mitgliedschaft). Dies gilt nicht für Mitglieder, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis

zum Verein oder einer von ihm gehaltenen Einrichtung stehen; diese haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, sind jedoch vom Stimmrecht ausgeschlossen (passive Mitgliedschaft). Der Stimmrechtsausschluss erstreckt sich nicht auf solche Mitglieder, die einem Organ des Vereins oder einer seiner Einrichtungen angehören.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Kommt ein derartiger Beschluss nicht zustande, weil weniger als 15% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, kann eine zweite Versammlung direkt im Anschluss mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Darauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Bei dieser Versammlung gilt ein Beschluss als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 6

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern, wovon wenigstens zwei dem evangelischen Kirchengemeinderat Müllheim oder dem evangelischen Bezirkskirchenrat Breisgau-Hochschwarzwald angehören sollen. Höchstens zwei Mitglieder dürfen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder

einer seiner Gesellschaften stehen. Die Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsführer der vom Verein gehaltenen Gesellschaften können nach besonderer Einladung an den Aufsichtsratssitzungen beratend teilnehmen.

- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen.
- (3) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach- oder Zuwahl während einer Amtsperiode erfolgen für deren Restlaufzeit durch den Aufsichtsrat.
- (4) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate, auf Einladung des Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn

dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zurücktreten oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen von seinem Amt abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt ins-

besondere dann vor, wenn sich ein Aufsichtsratsmitglied zu Zweck und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung in Widerspruch setzt. Das Mitglied ist vor einer Beschlussfassung anzuhören. Es nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.

- (7) Dem Aufsichtsrat obliegen die Beratung und Kontrolle des Vorstands. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge,
 - Erlass und Änderung je einer Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand,
 - Beauftragung der Treuhandstelle des Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. oder einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Entgegennahme des Prüfungsberichtes,

- Feststellung des Jahresabschlusses des Vereins,
- Beschlussfassung über die der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) oder der Genehmigung des Aufsichtsrats bedürftenden Geschäfte des Vorstands,
- Beschlussfassung über die Festsetzung und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
- Geltendmachung von Ansprüchen des Vereins gegenüber Vorstandsmitgliedern.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Verein hat ein oder mehrere Vorstandsmitglieder. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses den Verein allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich

vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern, auch bei Vorhandensein mehrerer, Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (2) Die Berufung der Vorstandsmitglieder erfolgt gegen angemessene Vergütung in der Regel für die Dauer von vier Jahren. Wiederberufung ist zulässig. Ein Jahr vor Ablauf der Amtsperiode entscheidet der Aufsichtsrat über die Wiederberufung. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen ist.
- (3) Der Vorstand ist, wenn er aus mehreren Personen besteht, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats. Einzelheiten regelt die dem Vorstand vom Aufsichtsrat zu gebender Geschäftsordnung, in der insbesondere auch die Geschäfte aufgeführt sind, zu deren Ausführung der Vorstand der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) oder der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 8

Mitarbeiter

Die Dienstverhältnisse der hauptberuflichen Mitarbeiter des Vereins richten sich nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland

(AVR) in der jeweils für Baden geltenden Fassung.

Für sie gilt das Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) in der jeweils für Baden geltenden Fassung.

§ 9

Vereinsvermögen, Rechnungslegung

- (1) Die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden aus Einkommen der Einrichtungen, etwaigen Mitgliedsbeiträgen, Beiträgen eines etwaigen Fördervereins, Spenden und Zuschüssen bestritten. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 Abs. 2 genannten Einrichtungen oder für die nach § 2 Abs. 3 und 4 hinzukommenden Aufgaben verwendet werden.

- (2) Der Jahresabschluss des Vereins ist von der Treuhandstelle des Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. oder einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

§ 10

Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Satzungsänderungen, die die §§ 1, 2, 3 und 9 der Satzung berühren, bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und mindestens ein Viertel der Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder. Kommt ein derartiger

Beschluss nicht zustande, weil weniger als ein Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend ist, kann eine zweite Versammlung direkt im Anschluss mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Darauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Bei dieser Versammlung gilt ein Beschluss als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

- (2) Eine Änderung des Vereinszweckes gemäß § 2 oder eine von dieser Satzung abweichende Verwendung des Vereinsvermögens gemäß § 9 ist nur zulässig, wenn die Zugehörigkeit beim Diakonischen Werk und die Gemeinnützigkeit gemäß § 3 gewahrt bleiben. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Satz 1 dieses Absatzes nicht entsprechen, werden erst wirksam, wenn diesen das Diakonische Werk der Evangelischen

Landeskirche in Baden e.V. schriftlich
zugestimmt hat.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Auflösung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., das verpflichtet ist, es für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in der Kirchengemeinde Müllheim im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung zu verwenden.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.07.2021 beschlossen.